

Beitragsordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.01.2009 nach §7 Absatz 1 der Vereinssatzung.

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

2. Jahresbeitrag

- a) Der jährliche Beitrag wird am 01.01. des jeweiligen Jahres abgezogen.
- b) Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

3. Der erste Mitgliedsbeitrag

- a) ist anteilig mit Beginn des im Mitgliedsantrag stehenden Datums zu zahlen.
- b) Die Unterteilung erfolgt in Monaten.

Beispiel: Wer am 16.11 eines Jahres seinen schriftlichen Mitgliedsantrag einreicht, hat 2/12 des Gesamtjahresbetrags zu zahlen.

4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- a) 36 Euro für Erwachsene
- b) 24 Euro für Studenten/Auszubildende / Rentner/Arbeitslose
- c) 50 Euro für Familien
- d) Befreiungen vom Mitgliedsbeitrag können im Einzelfall vom Vorstand beschlossen werden. Begründung des Beitragserlass muss von Seiten des Antragsstellers schriftlich vorliegen.
- e) Befreit sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

5. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ein Ehrenmitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden.

Auch ein Nichtmitglied kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit. (Vereinssatzung §4 Absatz 3)